AMTSBLATT

für die Stadt Schmallenberg

04. Jahrgang	Ausgegeben am 19. Oktober 2026	Nr. 014

Inhalt **Seite**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2027 — 2

2. Nachtrag der Hundesteuersatzung der Stadt Schmallenberg vom 16.10.2026 — 4

7. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.10.2026 — 6

11. Nachtrag vom 16.10.2026 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2013 — 8

Stadt Schmallenberg

Bekanntmachung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2027

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde dem Rat der Stadt Schmallenberg am 15.10.2026 folgender Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.894.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.284.000 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.482.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.406.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.607.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.177.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.015.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **10.145.000** € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.390.000** € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000** € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	160 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich auf	570 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

(Wiederherstellung Haushaltsausgleich) - entfällt.

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 mit ihren Anlagen während des Beratungsverfahrens im Rat, voraussichtlich bis zum 02.12.2026, im Alexanderhaus in Schmallenberg, Alter Kirchplatz 1, Finanzabteilung, während der Dienststunden (Mo. u. Mi.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr; Die und Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 17.00 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter www.schmallenberg.de im Internet verfügbar.

Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, gegen den Entwurf und seine Anlagen **bis zum 02.12.2026** Einwendungen zur erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Alter Kirchplatz 1, Finanzabteilung, 57392 Schmallenberg, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schmallenberg, den 16.10.2026

Der Bürgermeister

gez. Trippe

2. Nachtrag
zur Hundesteuersatzung der Stadt Schmallenberg vom 16.10.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgenden 2. Nachtrag der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	100,00 €
b)	Zwei Hunde gehalten werden je Hund	120,00 €
c)	Drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund	150,00 €
d)	Ein gefährlicher Hund gehalten wird	700,00 €
e)	Zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund	800,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
1. American Staffordshire Terrier
2. Pittbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Napolitano
10. Mastino Espanol
11. Dogo Argentino
12. Fila Brasileiro
13. Römischer Kampfhund
14. Rottweiler
15. Tosu Inu

§ 3

Der 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 16.10.2026

gez. Trippe
Bürgermeister

7. Nachtrag

zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.10.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgenden 7. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühr

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr berechnet sich nach der Menge des abgesaugten Klärschlamms. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt bis 3 cbm	89,00 € je cbm
b) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 3 cbm bis 6 cbm	87,00 € je cbm
c) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 6 cbm bis 9 cbm	84,00 € je cbm
d) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 9 cbm bis 12 cbm	81,00 € je cbm
e) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 12 cbm	69,00 € je cbm

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

 oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 16.10.2026

gez. Trippe

Bürgermeister

11. Nachtrag vom 16.10.2026
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgenden 11. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

		jährlich (netto)	MwSt. 7 %	**jährlich (brutto)**
bis zu	3 cbm (QN 1,5/Q3=4)	157,50 €	11,03 €	**168,53**
	5 cbm (Qn 2,5/Q3=4)	157,50 €	11,03 €	**168,53**
	12 cbm (Qn 6,0/Q3=10)	378,00 €	26,46 €	**404,46**
	20 cbm (Qn 10,00 /Q3=16)	621,25 €	43,49 €	**664,74**

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite

		jährlich (netto)	MwSt. 7 %	**jährlich (brutto)**
Bis zu	50 mm (Qn 15/Q3=25)	933,75 €	65,36 €	**999,11 €**
	80 mm (Qn 40/Q3=63)	2.478,75 €	173,51 €	**2.652,26 €**
	100 mm (Qn 60/Q3=100)	3.721,25 €	260,49 €	**3.981,74 €**
	150 mm (Qn 150,0/Q3=250)	3.721,25 €	260,49 €	**3.981,74 €**

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern bzw. bei der Nutzung von Standrohren nach Abs. 4 nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 1,96 € je cbm (netto) zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (0,14 €/ cbm) = **2,10 € / cbm (Brutto)** verbrauchten Wassers.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt tageweise, wobei der Tag, an dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, jeweils bei der Berechnung der Grundgebühr mit berücksichtigt wird. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Gebühr erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Der 11. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 16.10.2026

gez. Trippe
Bürgermeister

Herausgeber:
Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de
Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.
Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallenberger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.
Erscheinungsweise:
Bei Bedarf.